

# **Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten oder sonstigen Tätigkeiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende bzw. den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordert,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen bzw. Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen bzw. Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten/einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

## **§ 3**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
  - (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle 50 Cent- oder Euro-Beträge gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§ 5**

##### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00€ errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

#### **§ 6**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- bzw. derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die bzw. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, 13.Dezember 2012

(Mark Burmeister)  
Bürgermeister

**Die Satzung wurde geändert:**

| <b>durch</b>        | <b>geändert am</b> | <b>gültig ab</b> | <b>Umfang der Änderung</b>                         |
|---------------------|--------------------|------------------|----------------------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung | 12.10.2016         | 27.10.2016       | Gebührentabelle<br>Ziff. 32 und 33 neu hinzugefügt |

## Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung der Gemeinde Grömitz  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, ab 5 Seiten<br>Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3,00 €<br>6,00 €<br>*)      |
| 2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4-Seite<br>Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.<br>Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 3,00 €<br>*)                |
| 3. Fotokopien DIN A4 pro Seite<br>Fotokopien DIN A3 pro Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,20 €<br>0,50 €            |
| 4. Lichtpausen auf normalem Papier.<br>Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10,00 €                     |
| 5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebühren-<br>tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben;<br>sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                      | *)                          |
| 6. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.<br>je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3,00 €<br>bis<br>30,00 €    |
| 7. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung,<br>je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3,00 €                      |
| 8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung<br>je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5,00 €                      |
| 9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5,00 €<br>bis<br>150,00 €   |
| 10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides<br>Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festzusetzen ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 25,00 €<br>bis ½ der Gebühr |
| 11. Ausstellung einer Ersatzgästekarte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3,00 €                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 12. Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3,00 €                        |
| 13. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.<br>für jede angefangene Stunde des 1. Tages<br>und für die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an den folgenden Tagen je Tag                                                                                  | 5,00 €<br>5,00 €              |
| 14. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5,00 €                        |
| 15. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos, je Steuerkonto                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5,00 €                        |
| 16. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5,00 €                        |
| 17. Zweitausfertigung eines Steuer- oder Abgabenbescheides                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5,00 €                        |
| 18. Ermittlungen oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10,00 €                       |
| 19. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5,00 €                        |
| 20. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5,00 €<br>bis<br>100,00 €     |
| 21. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zur Beleihungszwecken<br>a) bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnhäusern<br>b) für Zweifamilienhäuser<br>c) für Einfamilienhäuser<br>Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörde festgesetzt sind. | 30,00 €<br>20,00 €<br>10,00 € |
| 22. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung                                                                                                                                                                                                        | *)                            |
| 23. Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen                                                                                                                                                                                                                                      | 25,00 €<br>15,00 €            |
| 24. Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (Verzichtserklärungen)                                                                                                                                                                                                                                                                             | 30,00 €                       |
| 25. Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5,00 €<br>250,00 €            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 26. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 8,00 €                                                                                                                                                                                                                                             |
| 27. Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung der Bestattungsfrist</li> <li>2. Ausstellung eines Leichenpasses</li> <li>3. Genehmigung priv. Bestattungsplatz je nach Aufwand</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 30,00 €<br>15,00 €<br>300 bis 500 €                                                                                                                                                                                                                |
| 28. Erstellung und Überlassung von Daten auf Datenträger oder per E-Mail nach Aufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3,00 €<br>bis<br>250,00 €                                                                                                                                                                                                                          |
| <del>29. Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)</del><br><del>1. Erteilung von schriftlichen Auskünften</del> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in einfachen Fällen</li> <li>b) in schwierigen oder komplexen Fällen</li> </ol> <del>2. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</del> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in einfachen Fällen</li> <li>b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Informationen</li> <li>c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Informationen</li> </ol> | <b>Neue Rechtsgrundlage seit 01/2012 IZG-SH-KostenVO</b><br><br><del>5,00 € bis 50,00 €</del><br><del>50,00 € bis 500,00 €</del><br><br><del>5,00 € bis 50,00 €</del><br><del>50,00 € bis 1.000,00 €</del><br><del>1.000,00 € bis 2.000,00 €</del> |
| 30. Gebühren für das Standesamtsarchiv <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nutzung des Standesamtsarchives, Grundgebühr unabhängig vom Aufwand</li> <li>2. Ablichtungen je Seite</li> <li>3. Beglaubigung der Ablichtung</li> <li>4. Suchen von Einträgen je angefangene halbe Stunde</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 7,00 €<br>3,00 €<br>3,00 €<br>*)                                                                                                                                                                                                                   |
| 31. Standesamt Grömitz <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nutzung des Leuchtturmes Dahmeshöved für Zwecke einer Eheschließung oder einem vergleichbaren Anlass</li> <li>2. Nutzung der Seebrücke Kellenhusen für Zwecke einer Eheschließung oder einem vergleichbaren Anlass</li> <li>3. Nutzung der Seebrücke Grömitz für Zwecke einer Eheschließung oder einem vergleichbaren Anlass</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 150,00 €<br>230,00 €<br>230,00 €                                                                                                                                                                                                                   |
| 32. Anfertigen von Lichtbildern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 10,00 €                                                                                                                                                                                                                                            |
| 33. Ersatz elektronischer Schlüssel für öffentliche Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 50,00 €                                                                                                                                                                                                                                            |

\*) Die Gebühr richtet sich nach dem Runderlass über die Gebührenbemessung nach Zeit-  
aufwand des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.